Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 9 (1953)
Heft: 11

Artikel: Vom amtlichen Gebrauch der Ortsnamen - ein Erfolg
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-420305

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ereignen kann, wenn Luft gegeben ist — allein schon dieses genügt mir, die Luft nicht als „Luft" zu betrachten, sondern ihr in größter Ehrfurcht dankbar zu sein. Sie ist eine Urgegebenheit, aber das kann mich nicht hindern, von Zeit zu Zeit an sie zu denken und über sie zu staunen.

Wir hatten zwar in der Schule gelernt, daß Schall im leeren Raum sich nicht fortpflanze und ohne Luft Licht und Schatten, heiß und kalt hart und grell zusammenstoßen müßten, wie auf dem atmosphärelosen Mond — aber das haben wir längst hinter uns. Gut, nehmen wir es wieder einmal vor uns.

Da ist die Musik, die uns erheben und verwandeln wird. All diese Musik ist Schall, ist Luftschwingung, die sich in Wellenform fortbewegt. Und jede von irgendeinem Instrument erzeugte Luftschwingung ist ein selbständiges Wellensystem, das sich ausbildet und fortbewegt, als ob keine andern Wellensysteme vorhanden wären. Das ist einfachhin wunderbar, und wäre es nicht, wir müßten ohne Musik leben. Zum völlig Unbegreiflichen aber steigern sich die Schallerscheinungen dort, wo unmittelbare Musik vermittelt werden soll, wie etwa durch Radio und Grammophon. Oder wer kann begreifen, daß eine Grammophonplatte alle zuvor gleichzeitig aufgenommenen Töne durch eine einzige Rille auf einmal und außerdem in ihrer ursprünglichen Klangfarbe völlig geordnet wiedergeben kann? Wir bedenken es nie — aber bedenken wir es einmal!

Laut, Stimme, Sprache, Lied, Töne schwingender Saiten oder angeblasener Pfeifen und Metallzungen, und aber auch die Möglichkeit, dies alles zu hören — alles das setzt notwendig Luft voraus und ist gleichzeitig ein erhabenes Spiel ihrer selbst. Ich höre dies alles, aber ich begreife es nicht. Ich erhebe mich an ihm, und obgleich ich es physikalisch nicht verstehe, so verstehe ich doch, was damit gemeint ist. Ich deute den Ton, den Klang, die Stimme: ich deute Bewegungen im Luftmeer. . . ."

Vom amtlichen Gebrauch der Ortsnamen - ein Erfolg

Im Großen Rat des Kantons Bern reichte Dr. Walo von Greyerz, Redaktor am „Bund", folgende Einfache Anfrage ein:

„In zahlreichen amtlichen Publikationen, so z. B. in der auf die Abstimmung vom 19. April ans Volk gerichteten Vorlage (Rat der 200)

werden im deutschen und welschen Text die Ortsnamen ungleich behandelt. Während im französischen Text Ortschaften des deutschen Kantonsteils in französischer Form aufgeführt werden, also z. B. Berne-Campagne, Berthoud, Gessenay, werden im deutschen Text Ortschaften im französischen Sprachgebiet mit den französischen Bezeichnungen geschrieben, also z. B. Porrentruy, Delémont, Franches-Montagnes.

Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechend dem sichern französischen Sprachgefühl für den welschen Text angewandte Regel auch für die deutsche Sprache anzuwenden, also zum mindesten die im Sprachgebrauch üblichen deutschsprachigen Bezeichnungen wie Pruntrut, Delsberg, Freiberge, zu gebrauchen und in diesem Sinn den Verwaltungsinstanzen Weisung zu erteilen?"

Die Antwort der Regierung lautet:

„Großrat v. Greyerz ersucht, in den amtlichen Publikationen die Ortsnamen in der im betr. Sprachgebiet üblichen Übersetzung zu schreiben, und zwar sowohl im deutschen als im französischen Text.

Jede Gemeinde hat ihren Primärnamen, der aus der ortsüblichen Sprache stammt, gemäß Verzeichnis der Gemeinden im Staatskalender, das auch die bekannten Übersetzungen aufweist. Die einfachste und sauberste Lösung wäre, in den amtlichen Publikationen, Tabellen und Plakaten grundsätzlich diese Primärnamen zu verwenden, also Porrentruy statt Pruntrut, Burgdorf statt Berthoud. Eine solche Lösung schlägt auch die kant. Nomenklaturkommission vor.

Art. 17 der StV in der Fassung vom 29. Oktober 1950 schreibt jedoch vor, daß alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse im deutschen Sprachgebiet deutsch, im französischen Sprachgebiet französisch veröffentlicht werden. Gestützt auf diese Bestimmung ist der Regierungsrat bereit, hiefür die im betr. Sprachgebiet übliche Übersetzung zu verwenden.

Diese Regelung bezieht sich nicht auf Beschlüsse von Direktionen, bei denen besondere eidg. Vorschriften anzuwenden sind, wie z. B. im Zivilstandswesen."

Das ist sehr erfreulich und ganz in unserm Sinn. So einleuchtend die Antwort der Regierung ist — selbstverständlich war sie durchaus nicht, hatte sich doch die Nomenklaturkommission für das Gegenteil ausgesprochen, das auch die bundesrätliche Verordnung über das Zi-

vilstandswesen vom 1. Juni 1953 verlangt, deren Bestimmungen im Schlußsatz natürlich vorbehalten werden mußten. Der Föderalismus hat sich auch hier bewährt gegenüber der zentralistischen Bürokratie. Jeder Landesteil soll in seinen amtlichen Schriftstücken seine Landessprache auch im Gebrauch der Ortsnamen verwenden. Es ist anzunehmen, in kantonalen Kanzleien werde die Regelung auch durchgeführt, während eidgenössische Zivilstandsbeamte welscher Zunge sich freilich schwer daran gewöhnen würden, der eidgenössischen Vorschrift zu trotzen und zum Beispiel für Thun den Primärnamen Thun und nicht Thoune zu schreiben, wie das immer noch vorkommen soll.

Die Person des Fragestellers ist natürlich nicht Sache eines Zufalls; er ist ja der Sohn unseres unvergeßlichen Gründer-, Vorstands- und Ehrenmitgliedes Otto von Greyerz.

Vater, ist's wahr?

Personen: Wilhelm Tell, ein Urner Bauer
Walter Tell, sein Ältester

Walter: Vater, ist's wahr, daß unter allen Sprachen,
die auf dem weiten Erdenrund erklingen —
(Kalmückisch, Kafferisch und Feuerländisch,
Volksdemokratisch sogar eingerechnet!) —
ist's wahr, daß unter diesen vielen Sprachen
just unser liebes Deutsch die dürftigste
und allerärmste ist?

Tell: Wer sagt das, Knabe?

Walter: Ich stieß von selber mit der Nase drauf.

Tell: Im „Urnerboten"?

Walter: Mehr noch auf der Gasse!
Bei langem ist mir nämlich aufgefallen,
daß uns für einen ganzen Haufen Dinge,
die wir im simpeln Alltag oft verwenden,
die deutschen Namen und Begriffe fehlen.

Tell: Du sprichst in Rätseln. Laß ein Beispiel hören!

Walter: Nur eins? Ich kann mit einem Dutzend dienen!
Als allererstes nenn ich dir den Tea-Room,